



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Frau Haß
Zimmer-Nr. 211
Telefon direkt 040 / 535 95 366
Fax 040 / 535 95 87366
E-Mail Christine.hass@norderstedt.de
Datum 12.11.2020

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom

Einwohneranfrage zur Fußgängerüberquerung Aldi Ochsenzoller Straße



vielen Dank für Ihre Eingabe im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 05.11.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 5.4 Fußgängerüberquerung Aldi Ochsenzoller Straße. Sie fragten im Zuge der Einwohnerfragestunde an, ob bei dem Aldi an der Ochsenzoller Straße die Einrichtung einer Fußgängerquerung oder eines Zebrastreifens möglich sei.

Für eine Querungshilfe stehen leider keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Durch den Baumbestand, die vielen Grundstückszufahrten, den Parkseitenstreifen sowie den schmalen Gehweg auf der Südseite sind die Nutzungsansprüche an den vorhandenen Straßenraum bereits so hoch, dass eine Querungshilfe nach Regellaß nicht umzusetzen wäre. Bislang wird der Querungsbedarf an dieser Örtlichkeit auch nicht als besonders hoch eingeschätzt. Zumal die nächste Querungsmöglichkeit an der Lichtsignalanlage (Ampel) Ohechaussee besteht.

Eine Fußgängersignalanlage (Ampel) oder einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) kann verkehrsrechtlich nicht angeordnet werden. Die Nähe zur Lichtsignalanlage an der Ohechaussee (etwa 100 Meter) und die nach den Richtlinien notwendige Menge an Fußgängerquerungen sind zu gering.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 26 Straßenverkehrsordnung sind bestimmte Kriterien erforderlich, um einen Fußgängerüberweg anlegen zu können. Unter anderem darf ein Fußgängerüberweg nicht in der Nähe einer Signalanlage angelegt werden.

Unabhängig von den Rechtsvorschriften wird die Sicherheit an Fußgängerüberwegen bundesweit kontrovers diskutiert. Leider findet ein Fußgängerüberweg in Deutschland nicht die Beachtung wie in einigen anderen Ländern, in denen diese Einrichtung zum regelmäßigen Erscheinungsbild im Straßenverkehr gehört. Rein nach dem Verordnungstext der StVO ist querungswilligen Fußgängern und

HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50
BIC: GENODEF1VIT
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX
Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

Rollstuhlfahrern an einem Fußgängerüberweg zwar der Vorrang gegenüber dem Fahrzeugverkehr einzuräumen. Die Praxis zeigt jedoch leider, dass insbesondere diese Vorschrift häufig missachtet wird. Insofern erzeugen Fußgängerüberwege ein Sicherheitsgefühl, welches in der täglichen Verkehrsbeobachtung nicht gerechtfertigt ist. Der Fußgängerüberweg ist leider nur dann sicher, wenn sich alle Autofahrer daranhalten. Anderenfalls hat ein Fehlverhalten oftmals irreparable Folgen.

Die Verkehrsaufsicht Norderstedt sowie die örtliche Polizei als auch der Straßenbaulastträger haben sich bereits vor vielen Jahren entschieden auf gerader Strecke, wie hier in der Ochsenzoller Straße, auf Fußgängerüberwege zu verzichten. Die Entscheidung hat im Ergebnis keine negativen Folgen auf die Unfalllage gehabt.

Insofern kann als Prüfergebnis festgehalten werden, dass dort keine Querungshilfe gebaut oder ein Fußgängerüberweg markiert wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Christine Haß